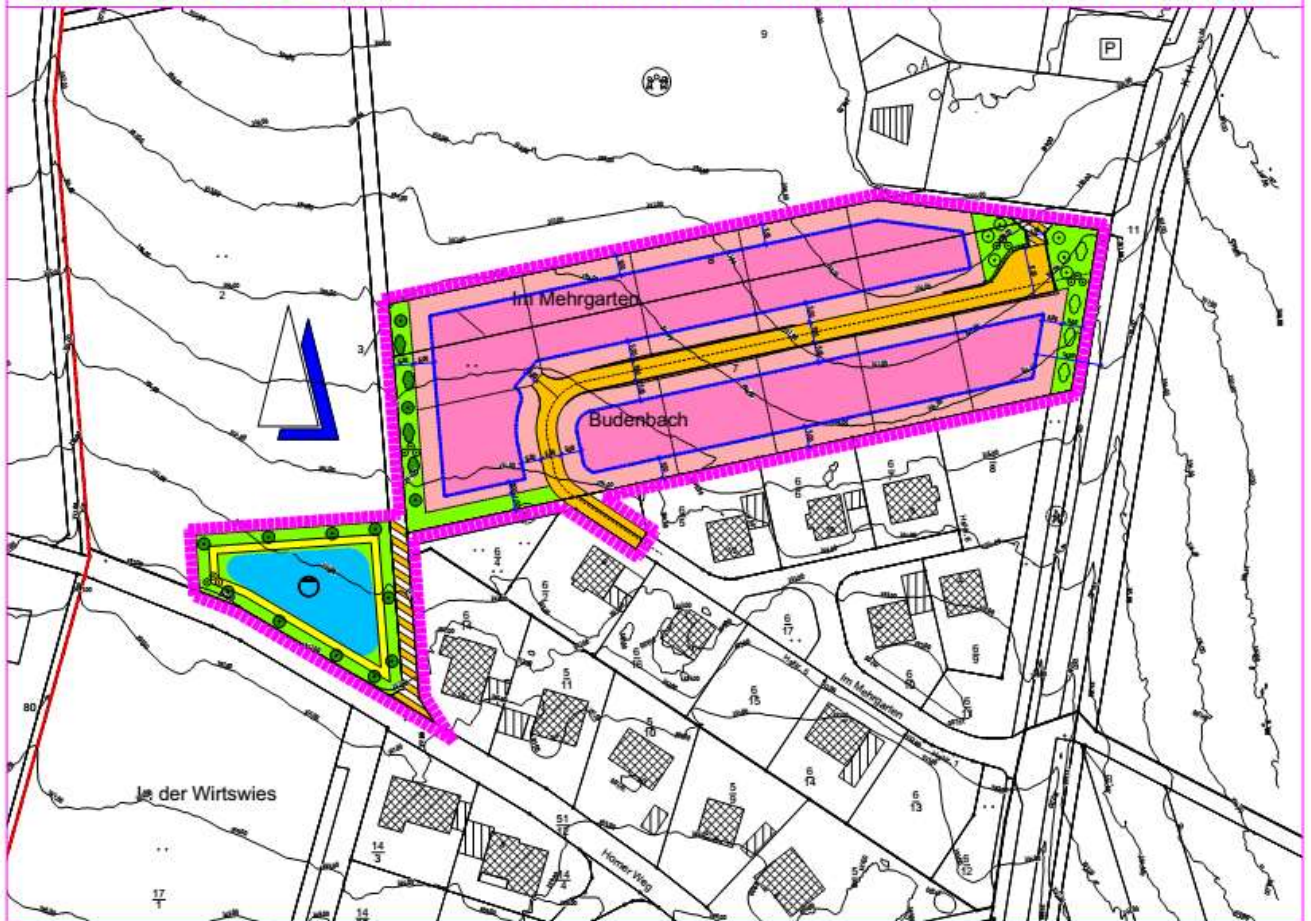


ORTSGEMEINDE BUDENBACH

VERBANDSGEMEINDE SIMMERN-RHEINBÖLLEN

Begründung mit Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Erweiterung Im Mehrgarten“

BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG IM MEHRGARTEN" ORTSGEMEINDE BUDENBACH



Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Aufgabenstellung**
- 2. Situationsbeschreibung**
 - 2.1. Ziel und Zweck der Planung**
 - 2.2. Lage und Größe des Plangebietes**
 - 2.3. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen**
- 3. Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Artenschutzvorprüfung**
- 4. Planinhalte**
 - 4.1. Städtebauliche Zielvorstellung**
 - 4.2. Erschließung**
 - 4.3. Bauliche Nutzung**
 - 4.4. Begründung der wichtigsten Festsetzungen**
 - 4.5. Landespflegerische Zielvorstellung**
 - 4.6. Landespflegerische Festsetzungen**
 - 4.7. Verwendung von Erdaushub**
 - 4.8. Flächenbilanzierung**
 - 4.9. Ermittlung des Kompensationsbedarfs**
- 5. Wasserver- und Entsorgung**
 - 5.1. Wasserversorgung**
 - 5.2. Abwasserbeseitigung**
- 6. Immissionssituation**
- 7. Kosten**

1. Aufgabenstellung

In der Ortsgemeinde Budenbach besteht Erweiterungsbedarf an Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung der Ortsgemeinde. Die Lage zum Mittelzentrum Simmern sowie die gute Anbindung an das überregionale Fernstraßennetz bilden die Grundlage für den Bedarf an Wohnbauflächen, da diese Infrastruktur dem Wegzug junger Bürger entgegenwirkt und ein Ausbluten verhindert.

Der Ortsgemeinde Budenbach liegen konkrete Nachfragen bauwilliger Bürger vor. Im Innenbereich stehen der Ortsgemeinde Budenbach keine Potentialflächen zur weiteren Entwicklung mehr zur Verfügung. Die Nutzung der wenigen, innerörtlicher Baulücken scheidet an der Verfügbarkeit, der in Frage kommenden Flächen, so dass die Ortsgemeinde Budenbach gezwungen ist, neue Baulandflächen auszuweisen.

Die Ausweisung der Baulandflächen erfolgt am nördlichen Ortsrand, im direkten Anschluss an die Ortslage. Aufgrund der Größe des Plangebiets, bebaubare Fläche mit ca. 0,34 ha kleiner 1,00 ha und der Lage direkt am Ortsrand wurde das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans nach § 13b BauGB mit Aufstellungsbeschluss vom 15.09.2022 begonnen und wird nun nach § 215a BauGB fortgeführt, bzw. abgeschlossen.

Ziel des geplanten Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines ca. 1,11 ha großen allgemeinen Wohngebiets und zur städtebaulichen Ordnung und zur Arrondierung der gesamten räumlichen Situation. Dabei werden die vorhandenen Landschaftsstrukturen berücksichtigt und verbessert.

2. Situationsbeschreibung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Ortsgemeinde Budenbach beabsichtigt für Ihren Eigenbedarf entsprechende Baulandflächen auszuweisen. Die Ortsgemeinde verfügt über keine eigenen Baulandflächen mehr, die für Bauwillige und zur weiteren Entwicklung von nicht störenden gewerblichen Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Innerhalb der Gemeinde sind derzeit auch keine leerstehenden Gebäude zu erwerben, ebenfalls sind auch keine, der vorhandenen Baulücken, im Innenbereich zu erwerben, um den Baulandbedarf zu decken.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, dem Bedürfnis der vorliegenden Baulandanfragen der Bürger angepasst, die Ortserweiterung zu steuern und zu regeln.

2.2 Lage und Größe des Plangebietes

Die ca. 1,11 ha großen Baulandflächen befindet sich am nördlichen Rand der Ortsgemeinde Budenbach und schließen direkt an die südlich angrenzende Bebauung an.

Begrenzt wird das geplante Baugebiet südlich durch die angrenzende Ortslage. Westlich grenzt die feie Feldflur an das Plangebiet an. Im Norden wird das geplanten Wohngebietes durch die Sport- und Freizeitanlage der Ortsgemeinde Budenbach sowie den Friedhof der Gemeinde begrenzt. Im Osten grenzt die Kreisstraße K 41 von Budenbach nach Riegenroth das Plangebiet ein.

Das für die Planung vorgesehene Gebiet stellt sich zurzeit als intensiv genutztes Grün- und Weideland dar. Die Plangebietsfläche weist eine leichte Neigung in südwestlicher

Richtung auf. Kleinstrukturierte Gehölzbestände sind im gesamten Gebiet nicht vorhanden.

Die gesamten Plangebietsflächen liegen in der Gemarkung Budenbach, Flur 12, die folgenden Flurstücke werden überplant:

Flur 12: 2 teilw., 3 teilw., 6/4 teilw., 7, 8

Die Größe des gesamten Bebauungsplans beträgt ca. 1,11 ha. Davon sind ca. 0,23 ha an öffentlichen Grünflächen ausgewiesen. Als Verkehrsfläche und Fußwege werden ca. 0,12 ha als Verkehrsfläche festgesetzt. Als Nettobaulandfläche verbleiben ca. 0,76 ha, wobei hiervon die überbaubare Grundstücksfläche 0,34 ha beträgt.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden auf einem Teilbereich des Grundstückes Flur 13 Flurstück 19 Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von 0,87 ha festgesetzt.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Budenbach.

2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Simmern sind die beplanten Flächen, als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Bauflächen des Plangebietes werden im Zuge der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 BauGB im künftigen FNP der VG Simmern-Rheinböllen als Wohnbauflächen dargestellt.

3. Fachbeitrag Naturschutz

3.1 Eingriffsregelung Natura 2000 Gebiete

Gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes stellt die geplante Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da mit der Maßnahme eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung der Grundfläche verbunden ist und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes vorzusehen.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind im Fachbeitrag Naturschutz (landespflegerischer Begleitplan) darzustellen und zu beschreiben.

Um die noch durchzuführenden landespflegerischen Maßnahmen aufzuzeigen sind folgende Schritte zu vollziehen:

- Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft;
- Erarbeitung der landespflegerischen Zielvorstellungen;
- Darlegung, wie die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und wie unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

3.2 Beschreibung des Ist - Zustandes

Die geplante Ortserweiterung erfolgt auf einer bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Grünlandfläche. Visuell betrachtet handelt es sich um eine geneigte Fläche, mit geringer Neigung im Längs- und Quergefälle. Die gesamte Fläche ist durch die räumlichen Gegebenheiten deutlich abgegrenzt.

Natura 2000 Gebiete sind im weiteren planerischen Umfeld durch die Planung nicht betroffen

3.3 Standortbedingungen / Grundlagenermittlung / Bestandsermittlung

Naturräumliche Einheit: Innere Hunsrückhochfläche

Die Innere Hunsrückhochfläche schließt den Scheitel des Rheinischen Schiefergebirges zwischen Mosel, Nahe und Rhein ein, wobei die Wasserscheide zwischen Mosel und Nahe ungefähr dem Verlauf der Hunsrückhöhenstraße und der Hunsrückbahn folgt. An der Ostgrenze fällt die Hochfläche zum Rheinhunsrück ab.

Wald und Offenlandareale sind zu etwa gleichen Teilen vertreten, wobei sich das Verhältnis durch Aufforstung von Heideflächen, v.a. im Südteil des Landschaftsraums, zu Gunsten des Waldanteils verschoben hat.

Offenland ist in Form von Rodungsinseln an die Lage der Siedlungsflächen in den größeren Bachursprungmulden und Bachtälern geknüpft. Dabei nimmt Ackerland rund zwei Drittel der landwirtschaftlichen Flächen ein, während sich Grünland in den feuchten Quellmulden und bandartig entlang der Bachtäler sowie in Form von Grünlandgürteln („Bitzen“) um die Siedlungsflächen, z.T. mit Streuobst, erstreckt.

Größere Komplexe extensiv genutzter Wiesen sind im Bereich des Volkenbachs östlich Kisselbach erhalten. Heideflächen sind zwar relativ häufig, jedoch durch Aufforstung von Teilarealen zumeist nur noch kleinflächig und isoliert erhalten.

Die Waldflächen umschließen die Rodungsinseln und Offenlandbänder entlang der

größeren Täler und sind überwiegend durch Nadelforste (oft Fichtenreinkulturen) geprägt, die naturnahe Laubwälder mit Ausnahme weniger Restbestände ersetzen. Niederwälder sind kleinflächig an den steilen Kerbtalhängen des Baybachtals im Westen des Landschaftsraums erhalten.

Die Siedlungsflächen sind gleichmäßig über die innere Hunsrückhochfläche verteilt und im Bereich der Rodungsinseln und entlang der offenen Täler angesiedelt. Die charakteristische bäuerliche Prägung der kleinen Straßen- und Haufendörfer ist in den meisten Orten noch erlebbar.

Der Ort Budenbach ist ländlich geprägt und befindet sich westlich im Talraum des oberen Simmerbachs.

Heutige potenzielle natürliche Vegetation: Auf den Hochflächenriedeln ist die HPNV vom Hainsimsen-Buchenwald geprägt. In den zahlreichen Bachtälern ist der an feuchtere Standorte gebundene Stieleichen-Hainbuchenwald vorherrschend.

Planung vernetzter Biotopsysteme:

Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wiesen und Weiden mittlerer Standorte

Ziel: Landwirtschaftliche Nutzfläche, Erhalt von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte,

Geologischer Aufbau: Die bodenbildende Gesteinsart, der vorherrschende Hunsrückschiefer bildete im Pleistozän die vorhandenen Braunerden und Parabraunerden als Verwitterungsböden aus. Die Böden sind im Allgemeinen als flachgründig zu bezeichnen. Lediglich in den Talauen bildeten sich mächtigere tonige – lettige Bodenprofile aus

Oberflächengestalt: 392 m – 398 m über NN

Wasserkreislauf: Im Plangebiet bildet der Klingelbach gefällemäßig den Hauptvorfluter zum nahem Simmerbach hin.

Bioklimatische Verhältnisse: Der Planbereich besteht aus ortsnahen landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Weideflächen. Auf Grund der Flächengröße handelt es sich nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum (3 km²). Der Talraum zum Klingelbach stellt einen wichtigen Kaltluftabflussleiter dar. Der Luftaustausch zwischen dem Belastungsraum der Ortslage wird durch die zentral gelegene Talmulde des Klingelbach zum Talraum des Simmerbachs begünstigt.

Pflanzen- und Tierwelt: Im Plangebiet sind Acker- und Wiesengesellschaften (Arrhenatheretum) in extensiver und intensiver Nutzungsform, als lineare Strukturen entlang der jetzigen Flurwege, anzutreffen. Die durch die Planung direkt in Anspruch genommene Wiesenfläche weist keine Gehölzbestände auf. Insgesamt ist die Artenzusammensetzung des Plangebietes von einer einheitlichen, homogenen Nutzungsstruktur, auf Grund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Detaillierte tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Planungsarbeiten nicht durchgeführt. Während der Bestandsaufnahme wurden im Planbereich und dessen unmittelbarer Umgebung Grünfink, Blaumeise, Amsel, Kohlmeise, Feld- Haussperling und die Elster beobachtet. Diese Tierarten weisen alle eine breite Lebensraumamplitude auf, bevorzugen sowohl Siedlungsbereiche und das umgebende Offenland, wobei Gehölzbestände in Offenlandbereichen eine wesentliche Rolle spielen.

Geschützte oder wertvolle Biotope: Gesetzlich geschützte Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten.

Landschaftsbild: Der für die Planung vorgesehene Bereich stellt eine, in südwestliche Richtung geneigte Fläche dar. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich von der südlich angrenzenden Bebauung der Ortslage, der nördlich gelegenen Freizeitanlage der Ortsgemeinde sowie der angrenzenden freien Feldflur geprägt.

3.4 Bewertung / Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Potentiale

Die allgemein gültigen "Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" sind im § 8 des BNatSchG bzw. des § 1 LNatSchG definiert. Sie können als Leitbild für die landespflegerischen Zielvorstellungen in der Bauleitplanung herangezogen werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit werden die Beschreibung, die Bewertung und das Entwicklungspotential auf die einzelnen Funktionen bezogen, die im Plangebiet vorkommen.

Die Bewertung der einzelnen Biotope erfolgt anhand einer auf Rheinland-Pfalz bezogenen Skala, die von **fehlend** über **sehr gering, gering, mittel, hoch** bis **sehr hoch** reicht.

3.4.1 Arten- und Biotopschutz

Die Zielvorgaben für den Arten- und Biotopschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz definiert. Das Arten- und Biotopschutzpotential beschreibt die Eignung und Empfindlichkeit der Landschaft, die Lebensmöglichkeiten der einheimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft und in ihrer natürlichen Lebensgemeinschaft zu gewährleisten.

"Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren und für Forschung und Wissenschaft bedeutende Objekte aufweisen."

Beschreibung:

Wie beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen am Ortsrand. Dieser Standort weist besonders wertvolle Arten nicht auf. Es handelt sich im Wesentlichen um Arten, die auf ähnlichen intensiv genutzten Flächen häufig vorkommen.

Bewertung:

Von **geringer** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential sind die beschriebenen landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen.

Entwicklungspotential:

Eine Entwicklung von seltenen Biotopflächen, wie z.B.: Bruchwälder, Hutewälder, Waldbiotopen ist auf Grund der Standortverhältnisse innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Zur Verbesserung des Arten- und Biotopschutzpotentials müssen Vernetzungsstrukturen zu den umliegenden Bereichen aufgebaut werden. Durch die vorgesehene Eingrünung mit entsprechenden Laubgehölzen und den Aufbau eines Laubholzgürtels erlangt das Plangebiet in seiner Gesamtheit eine **mittlere** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential.

3.4.2 Landschaftsbild / Erholung

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Leitziel für das Landschaftsbild ist die Erhaltung / Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualitäten gerecht werden.

Beschreibung:

Wie bereits dargelegt, stellt das Plangebiet eine geneigte Fläche am Ortsrand dar. Im Plangebiet selbst sind keine zusammenhängenden Gehölzbestände vorhanden. Entlang des nördlichen Plangebietsrandes befinden sich Baumbepflanzungen, bestehend aus jungen und älteren Einzelbäumen, diese sind durch die vorliegende Planung nicht berührt. Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der direkt angrenzenden Wohnbebauung der Ortslage ist das Landschaftsbild im Planbereich stark anthropogen beeinträchtigt.

Bewertung:

Auf Grund der mäßigen Strukturierung des Plangebietes ist von einer **geringen** Wirkung für das Landschaftsbild und von einer **geringen** Wirkung für das Erholungspotential des Landschaftsraumes auszugehen.

Entwicklungspotential:

Durch die zusätzlichen Pflanzmaßnahmen wird das Plangebiet aufgewertet. Somit werden Verbesserungen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung insbesondere durch die Verwendung von großkronigen Bäumen erreicht.

3.4.3 Klima / Luftqualität

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Generelles Ziel für das Potential Klima / Luftqualität ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung."

Beschreibung:

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Plangebiet um eine sonnenexponierte landwirtschaftliche Wiesenfläche, die als Bildungsstätte für Kaltluft zu betrachten ist. Durch die Lage am oberen Talraum zum Klingelbach ist für einen gewissen Luftaustausch gesorgt. Auf Grund der Flächengröße des Plangebietes handelt es sich ebenfalls nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum.

Bewertung:

Das Plangebiet selbst, hat für das Klimapotential nur **geringe** bis **mittlere** Bedeutung.

Entwicklungspotential:

Auf Grund der zu erwartenden Kaltluftbildung im weiteren Planungsraum ist bei den durchzuführenden Pflanzmaßnahmen darauf zu achten, dass keine Riegelwirkung entsteht. Die ausreichende Durchlüftung darf nicht beeinträchtigt werden. Dies wird durch die vorzusehende Verwendung von Baumgruppen, Einzelbäumen und wechselhaften Pflanzreihen erreicht.

3.5 Beschreibung der geplanten landespflegerischen Maßnahmen

Nachfolgend werden die landespflegerischen Maßnahmen beschrieben, die zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen werden.

Anlage von Pflanzgruppen innerhalb der Grünflächen im dargestellten Bereich der öffentlichen Grünflächen:

- zur äußeren Eingrünung in das Landschaftsbild,
- zur Bereicherung des Naturhaushaltes (Vernetzungsfunktion) und
- zur Förderung und Unterstützung der klimatischen Wirkung.

Pflanzungen auf privaten Flächen zur **Einbindung, Durchgrünung und Gestaltung** des Plangebietes mit heimischen Laubgehölzen

3.6 Artenschutzvorprüfung

3.6.1 Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz nach dem BNatSchG in der Bauleitplanung

Als planerische Vorentscheidung für die Verwirklichung von Bauvorhaben ist der Bebauungsplan im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur mittelbar auf artenschutzrechtliche Verbote zu prüfen, nämlich dahingehend, ob ihm dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften als tathandlungsbezogen ist der notwendigen Zulassungsentcheidung vorbehalten.

Ein Bebauungsplan ist nicht wegen eines etwaigen Verstoßes gegen ein artenschutzrechtliches Verbot im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vollzugsunfähig, wenn die Möglichkeit besteht, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird, falls sich im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans herausstellen sollte, dass es im Einzelfall auf dem konkreten Baugrundstück durch das konkrete Bauvorhaben zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einer geschützten Art kommen wird. Denn einer Planung mangelt es auch dann nicht an der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn zwar ein Verstoß gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Zuge der Umsetzung des Plans nicht auszuschließen ist, aber die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesem Verbotstatbestand in Betracht kommt.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 1.3.2010 in Kraft getreten ist, weitgehend unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zitat),

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände bislang **nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.**

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung nur unzulässig, wenn keine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommt. Nach § 45 BNatSchG ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und sich der Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs nicht verschlechtert.

Nach § 67 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung prüft deshalb, ob durch die Realisierung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können, ob diese durch Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) vermieden werden können und – wenn das nicht der Fall ist – ob hierfür eine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommt.

Artenschutzrechtliche Aussagen müssen unabhängig von der Lage des Plangebietes - innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten - getroffen werden.

Die **artenschutzrechtliche Vorprüfung** wird zunächst ermittelt, ob sich im Plan- und Untersuchungsgebiet für die gelisteten Arten **potenziell geeignete Habitatstrukturen** befinden und somit ihr Vorkommen möglich ist. Im Anschluss erfolgt eine Beurteilung, ob diese Habitatstrukturen für die dort potenziell vorkommenden Arten **essenziell** sind. Abschließend ist zu beurteilen, ob, bezogen auf das geplante Vorkommen, Beeinträchtigungen im Sinne der vorangehend zitierten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Analyse weist auf die Notwendigkeit bzw. Nicht-Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (AP) gemäß BNatSchG hin.

Als **Datengrundlagen** wurden die Daten aus ARTeFAKT für das TK-Blatt 5911 „Kisselbach“, herausgegeben vom Landesamt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfrage im März 2024, herangezogen.

3.6.2 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten zum Artenschutz nach dem BNatSchG in der Bauleitplanung

Alle in der für das TK-Blatt 5911 „Kisselbach“ unter ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) gelisteten Arten (vgl. Anhang), wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen sowie der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die direkt angrenzende Ortsrandlage, bzw. Lage in der Ortslage - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft.

Im Rahmen der örtlichen Bestandserhebung wurden keine der gelisteten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Relevante Habitatstrukturen für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten sind innerhalb des Plangebietes die Ackerflächen und die angrenzenden Wohngebäude der Ortslage, die als potenzielle Bruthabitate und Ruhestätten (Tagesquartiere) für Gebüsch-, Baum- und Heckenbrüter sowie Gebäudebrüter und die sog. Hausfledermäuse in Frage kommen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans "Erweiterung Mehrgarten" führen zu einer Beanspruchung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen am nördlichen Rand der Ortsgemeinde Budenbach.

Die innerhalb der Ortslage geringfügig vorhandenen Gehölzbestände bleiben voraussichtlich erhalten, ebenso bleiben die Gebäude im nahe Ortskern erhalten (anderweitige Planungen sind hier nicht bekannt), so dass für die potentiell vorkommenden Brutvögel wie z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Rauch- und Mehlschwalbe (Gebäudebrüter) sowie Fledermäuse, die ihre Tagesquartiere hinter den Platten der Fassadenverkleidung, in sonstigen Ritzen und Spalten an den Gebäuden oder in den Baumbeständen einrichten, keine Beeinträchtigungen entstehen. Zum Schutz der Baum- und Gebüschbrüter wie Elster, Rabenkrähe, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, etc. dürfen, falls erforderlich, die notwendigen Gehölzrodungen lediglich außerhalb der Brutzeiten dieser Arten vorgenommen werden, so dass auch für diese Arten keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Ein Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten, die gegenüber den anthropogenen Störwirkungen besonders empfindlich sind (z.B. Schwarzstorch, Wildkatze etc.) und / oder, die spezielle Habitatansprüche aufweisen (z.B. Arten der Fels-, Trocken-, Heide-, Feucht- oder Gewässerbiotope) können im Planbereich grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Neben den bereits vorangehend ausgeschlossenen Arten von Sonderstandorten kann weiterhin ein Vorkommen von Tierarten der Waldbiotope (z.B. Großes Mausohr, Waldkauz, Spechte, etc.) sowie reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Offenlandschaften sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern bzw. -bewohnern (z.B. Baumfalke, Neuntöter, Haselmaus etc.) ausgeschlossen werden. Ihre Habitatansprüche werden im Untersuchungsraum ebenfalls nicht erfüllt, so dass eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die vorliegende Planung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Auch für Arten, die im Bereich des Plangebietes zwar überfliegend im Rahmen ihrer Nahrungssuche zu erwarten sind, bei denen das Plangebiet jedoch kein bzw. kein essenzieller Bestandteil des Nahrungshabitates darstellt (z.B. Arten wie Rotmilan,

Mäusebussard, Habicht oder Turmfalke) liegt keine verbotstatbeständige Betroffenheit vor.

Im Ergebnis ist aufgrund der Größe des Eingriffs in Umfang und betroffener Biotoptypen sowie der hohen Vorbelastung keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des populations- und individuenbezogenen Artenschutzes von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu erwarten.

Damit bleibt bei Durchführung des Bauvorhabens insgesamt der "günstige Erhaltungszustand" für Lebensräume und Arten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt gewahrt.

3.6.3 Ergebnis der Artenschutzvorprüfung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und den daraus resultierenden baulichen und nutzungsbedingten Veränderungen des Plangebietes

1. **keine Zerstörung von Biotopen** erfolgt, die für dort wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. **Eine Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der örtlichen Populationen ist sichergestellt.**
2. **Keine Tötungen** von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten, **keine Zerstörung oder Schädigung ihrer Entwicklungsformen** erfolgen, die zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen führen.
3. **Keine** wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört werden**, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen hierdurch verschlechtert.
4. **Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten erheblich **beschädigt oder zerstört** werden. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

4. Planinhalte

4.1 Städtebauliche Zielvorstellung

Wie bereits erwähnt, besteht in der Ortsgemeinde Budenbach Bedarf für die Entwicklung von Wohnbauland. Die Nähe zum Mittelzentrum Simmern mit seinem attraktiven Arbeitsmarkt, sowie die gute Anbindung an das überregionale Fernstraßennetz sind die Grundlage für den Bedarf an Wohnbauflächen, da diese Infrastruktur dem Wegzug junger Bürger entgegenwirkt und ein Ausbluten verhindert. Ziel dieser Planung ist es die Orts- und Landschaftsstrukturen, sowie das Ortsbild durch die Ausweisung der Baufläche nicht zu beeinträchtigen.

4.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Gemeindestraße "Im Mehrgarten" zum Plangebiet.

4.3 Bauliche Nutzung

Die bebaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgelegt.

Konkret wird als Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet die folgenden Festsetzungen getroffen:

"ALLGEM. WOHNGEBIET" nach § 4 BauNVO, die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe) und Ziffer 5 (Tankstellen) BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.

4.4 Begründung der wichtigsten Festsetzungen

Das Gebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet -WA-“ ausgewiesen. Damit soll der Bedarf an Wohnbauflächen gedeckt werden. Sonstige Nutzungen sind im Rahmen der Baunutzungsverordnung zulässig, soweit dadurch die Hauptnutzung „Wohnen“ nicht gestört wird (z.B. nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe). Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind ausgeschlossen, weil solche Nutzungen in dem Bebauungsplangebiet unrealistisch sind und außerdem erheblich störend wirken. Die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl wird mit 0,3 festgesetzt und liegt damit unter dem Orientierungswert der BauNVO, weiter bleiben die zulässigen Überschreitungen für die Grundflächenzahl nach § 19 Abs 4. BauNVO weiterhin zulässig.

Da das Baugebiet an exponierter Lage am nördlichen Ortsrand liegt und eine visuelle sowie städtebauliche Arrondierung der Ortslage darstellt, hat sich die Gemeinde zur Einbindung in das Landschaftsbild und um einen entsprechenden Wohncharakter zu erzeugen, beim Maß der baulichen Nutzung auf zwei Vollgeschosse mit der entsprechenden Höhenfestsetzung beschränkt. Um dem, in der Ortslage vorherrschenden ländlichen Wohnen zu entsprechen, wurde die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. 2 Wohnungen begrenzt und nur eine Einzelhausbebauung auf den Grundstücken zugelassen. Zur optimalen Ausrichtung zur Installation von Anlagen zur Solarenergiegewinnung wurde die Firstrichtung freigestellt.

Zur höhenmäßigen Beschränkung und Einbindung in das Landschaftsbild wurden maximale Traufpunkthöhen und Firshöhen festgesetzt, diese beziehen sich auf die straßenseitige Gebäudehülle und auf die Oberkante der senkrecht angrenzenden Anliegerstraßen in der Grundstücksmittle.

Verschiedene bauordnungsrechtliche Festsetzungen befassen sich mit der äußeren Gestaltung der Gebäude und der Grundstücke, vor allem auch im Hinblick auf die Dachgestaltung sowie die Gestaltung der Freiflächen, hier insbesondere der Einschränkung von sogenannten Steingärten.

Für befestigte Verkehrsflächen sind ca. 1.218 m² als Fußwege und Straßenverkehrsfläche für die Erschließungsanlagen ausgewiesen.

Ansonsten war es Absicht der Ortsgemeinde, den künftigen Bauherrn bei der Gestaltung ihrer Bauvorhaben einen möglichst großen Spielraum einzuräumen.

4.5 Landespflegerische Zielvorstellung

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Das Aufzeigen entsprechender Lösungsansätze ergibt sich ebenfalls aus § 15 Bundesnaturschutzgesetz für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung.

4.5.1 Landespflegerische Zielvorstellung unter Berücksichtigung der Bebauung

Nachfolgend werden die landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert, wobei grundsätzlich die vorhandenen Vegetationsstrukturen erhalten, und bei der Planung berücksichtigt werden.

Anlage von Pflanzgruppen innerhalb der Grünflächen im dargestellten Bereich der öffentlichen Grünflächen:

- zur äußeren Eingrünung in das Landschaftsbild,
- zur Bereicherung des Naturhaushaltes (Vernetzungsfunktion) und
- zur Förderung und Unterstützung der klimatischen Wirkung.

Pflanzungen auf privaten Flächen zur **Einbindung, Durchgrünung und Gestaltung** des Plangebietes mit heimischen Laubgehölzen

4.6 Landespflegerische Festsetzungen

Als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind folgende Festsetzungen zur Realisierung der Zielvorstellungen erforderlich:

Öffentliche Grünflächen:

1. Begrünung öffentlicher Grünflächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

In den öffentlichen Grünflächen sind Gehölzgruppen mit jeweils 3 heimischen Laubbäumen und 2 heimischen Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die übrigen Flächen sind nach der Andeckung von Oberboden mit einer Rasenmischung aus regional zertifiziertem Saatgut (z. B. Regiosaatgutmischung Böschung [70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen] HK 7 / UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach Regio-Zert® Saatstärke: 5 g/m²der Fa. Saaten Zeller) oder vergleichbarer Mischungen zu begrünen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen:

Feldahorn	-	Acer campestre
Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Hasel	-	Corylus avellana

Walnuss	-	Juglans regia
Apfel	-	Malus sylvestris
Birne	-	Pyrus communis
Traubeneiche	-	Quercus petraea
Stieleiche	-	Quercus robur
Faulbaum	-	Rhamnus frangula
Salweide	-	Salix caprea
Grauweide	-	Salix cinerea
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	-	Sorbus aria
Winterlinde	-	Tilia cordata

Private Grünflächen

1. Begrünung der privaten Grundstücksflächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je Grundstück ist mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen. Als Sortierung für die Pflanzungen sind mindestens zu verwenden:

Pflanzverwendung:

- Bäume verpflanzte Heister, Höhe 200 cm;
- Verpflanzte Sträucher, 100/150 cm Höhe

Laubbäume:

Feld-Ahorn	-	Acer campestre
Gemeine Birke	-	Betula pendula
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Eber-Esche	-	Sorbus aucuparia
Holz-Birne	-	Pyrus communis
Speierling	-	Sorbus domestica
Vogel-Kirsche	-	Prunus avium
Wild-Apfel	-	Malus sylvestris

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus
Hasel	-	Corylus avellana
Hundsrose	-	Rosa canina
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Schlehe	-	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Zweigriffeliger Weißdorn	-	Crataegus laevigata

4.7 Verwendung von Erdaushub

Der vorhandene Mutterboden ist bei den Erschließungsarbeiten so zu behandeln, dass keine Verluste entstehen und eine Verwendung in den Grün- und Gartenflächen vorgenommen werden kann.

Der voraussichtlich anfallende Erdaushub im Plangebiet beträgt bei 11 Bauplätzen und ca. 250 cbm Bodenaushub je Bauplatz, sowie ca. 1.580 cbm Erdaushub für Kanal- und Verkehrsflächenbau insgesamt ca. 4.330 cbm. Davon werden ca. 50 % auf öffentlichen Erdaushubdeponien verbracht. Die verbleibenden 50 % des Erdaushubs werden voraussichtlich im Bereich des Plangebietes wieder eingebaut.

4.8 Flächenbilanzierung

Flächenermittlung nach Planung:

Bruttobaulandfläche:	1,11 ha
Nettobaulandfläche WA:	0,76 ha
Bebaubare Fläche WA (NBF x 0,45):	0,34 ha
Straßenverkehrsfläche:	0,12 ha
Öffentliche Grünflächen:	0,23 ha
Zu erwartenden Neuversiegelung:	0,46 ha

4.9 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für das Plangebiet ergibt sich auf Grund der integrierten Biotopbewertung, nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, ein Kompensationsbedarf von 12.117 Biotopwertpunkten.

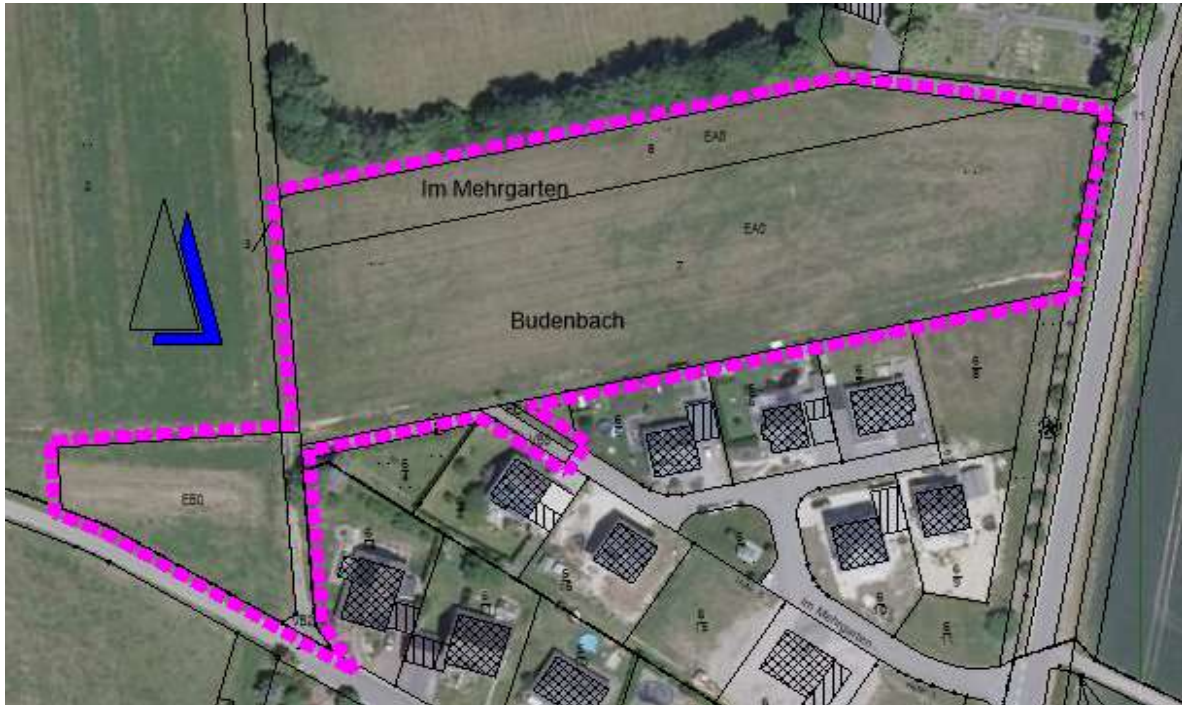
Durch die Extensivierung, Entwicklung von extensivem Grünland mit Mahd 1x-jährlich nach dem 01.08., eines Teilbereichs der Dauerweidefläche (ca. 50 m breiter Streifen ab Waldrand in östliche Richtung) auf dem Grundstück Flur 13 Flurstück 19, entsteht eine Aufwertung der Grünlandfläche um 34.756 Biotopwertpunkte gegenüber der derzeitigen Bestandsnutzung.

Die Überschusskompensation von 22.639 Biotopwertpunkten soll dem Ökokonto der Ortsgemeinde Budenbach gutgeschrieben werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist die Ermittlung des Kompensationsbedarf detailliert dargestellt.

**Bebauungsplan "Erweiterung Im Mehrgarten", Ortsgemeinde Budenbach
Gemarkung Budenbach, Flur 12, Flurstücke 6/4 tlw. 7, 8, 2 tlw., 3 tlw.**

Darstellung Bestand:



Bestand:		Fläche:
6/4	Verkehrsrasenfläche, artenarm	36,00
	Fussweg, gepflastert	63,00
7	intensiv genutztes, frisches Grünland	7524,00
8	intensiv genutztes, frisches Grünland	1859,00
2 tlw.	Viehweide, intensiv, artenarm	1396,00
3 tlw.	Feldweg unbefestigt	204,00
Summe:		11082,00

Planung:	Bebauung WA (GRZ 0,3)	2282,00
	Privatgärten, mäßig strukturreich	5324,00
	Gemeindestraße	981,00
	Fussweg, mit wassergebundener Decke	33,00
	Regerückhaltebecken	589,00
	Grünfläche um Regenerückhaltebecken	807,00
	Anlage eines Gehölzstreifens am Wirtschaftsweg	265,00
	Anlage eines Krautstreifens Richtung Wirtschaftsweg	151,00
	Erhalt unbefestigter Wirtschaftsweg	204,00
	Anlage eines Gehölzfläche an der K41	303,00
	Anlage eines Gehölzfläche am Fussweg	143,00
		11082,00

Darstellung Eingriffsschwere anhand der Biotope

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigung
EA3	intensiv genutztes Grünland	9	mittel (3)	gering (I)	-
EB0	Viehweide, intensiv, artenarm	7	gering (2)	gering (I)	-
VB4	Fussweg, gepflastert	0	sehr gering (2)	gering (I)	-
VB2	Feldweg	3	sehr gering (2)	gering (I)	-
HC4	Verkehrsrassenfläche, mit artenarmer Krautschicht	7	gering (2)	gering (I)	-

Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA3	intensiv genutztes Grünland	9	9383	84447
EB0	Viehweide, intensiv, artenarm	7	1396	9772
VB4	Fussweg, gepflastert	0	63	0
VB2	Feldweg	3	204	612
HC4	Verkehrsrasenfläche, mit artenarmer Krautschicht	7	36	252
	Gesamt:		11082	95083

Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff im Zielzustand

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
VA3	Gemeindestraße	0	981	0
HN1	Bebauung WA	0	2282	0
HJ1	Privatgärten, mäßig strukturreich	9	5324	47916
BD2	Strauchhecke, ebenerdig, mit Einzelbäume, am Wirtschaftsweg	15	265	3975
HM3a	Anlage eines Krautstreifens zum Wirtschaftsweg	10	151	1510
FS0/BD2	Regenrückhaltebecken mit Gehölzpflanzungen	15	1396	20940
BD2	Strauchhecke, ebenerdig, mit Einzelbäume, an der K41	15	303	4545
BD2	Strauchhecke, ebenerdig, mit Einzelbäume, am Fussweg	15	143	2145
VB2	Wiesenweg	9	204	1836
VB4	Fussweg, mit wassergebundener Decke	3	33	99
	Gesamt:		11082	82966

**Der gesamte Kompensationsbedarf der Integrierten Biotopbewertung beträgt:
12117 Biotopwertpunkte**

Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Für das Verfahren ergaben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Klima / Luft, Wasser, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen sowie für das Schutzgut Boden.

Boden

Durch Teilversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser) geringfügig beeinträchtigt.

Der Kompensationsbedarf ist damit nicht gegeben.

**Bebauungsplan "Erweiterung Im Mehrgarten", Ortsgemeinde Budenbach
Gemarkung Budenbach, Flur 13, Flurstück 19 tlw.**

Darstellung Bestand:



Bestand:		Fläche:
19 tlw.	Viehweide, intensiv, artenarm	8689,00
Summe:		8689,00
Planung:	Extensives Grünland, Mahd 1x jährlich nach 01.08.	8689,00
		8689,00

Darstellung Eingriffsschwere anhand der Biotope

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigung
EB0	Viehweide, intensiv, artenarm	7	gering (2)	gering (I)	-

Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EB0	Viehweide, intensiv, artenarm	7	8689	60823
	Gesamt:		8689	60823

Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff im Zielzustand

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
HM6	Extensives Grünland, Mahd 1x-jährlich nach 01.08., artenarm	10	8689	86890
	Gesamt:		8689	86890

**Die Aufwertung der Fläche durch Extensivierung ergibt eine integrierte Biotopbewertung von
-26067 Biotopwertpunkte**

**Der gesamte Kompensationsbedarf der Integrierten Biotopbewertung für das NBG beträgt:
12117 Biotopwertpunkte**

**Überschusskompensation zur Übernahme in das Ökokonto der Gemeinde:
-13950 Biotopwertpunkte**

Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Für das Verfahren ergaben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Boden, Klima / Luft, Wasser, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen sowie für das Schutzgut Boden.

Der Kompensationsbedarf ist damit erfüllt.

5. Wasserver- und Entsorgung

5.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Anbindung an das vorhandene Rohrnetz der Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen.

Die erforderliche Löschwassermenge von mindestens 800 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden ist durch die bestehenden Versorgungsleitungen gewährleistet. Darüberhinausgehender Bedarf ist durch private Löschwasserspeicher zu decken.

5.2 Abwasserbeseitigung

Das geplante Gebiet wird über einen neu zu verlegenden Schmutzwasserkanal an die vorhandenen Anlagen der Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen, Abwasserzweckverband Simmern, mit zentraler Kläranlage in Simmern angeschlossen.

Für das Einzugsgebiet der KA Simmern erfolgt derzeit eine hydraulische Überprüfung der vorhandenen Entlastungsanlagen hinsichtlich der zulässigen Schmutzfrachten. Das Plangebiet stellt eine Erweiterung des Einzugsgebietes zur KA Simmern dar und ist in der künftigen Schmutzfrachtberechnung zu beachten, die hieraus eventuell erforderlichen Anpassungen an den Entlastungsanlagen bis zur KA Simmern sind vor Erschließung des Plangebiets umzusetzen.

Die Ortslage ist größtenteils im Mischsystem entwässert. Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt durch Ableitung in die zentrale Regenrückhaltung unterhalb des Plangebiets, mit finaler Ableitung in den Klingelbach. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird im Zuge der Entwässerungsplanung durch die VG-Werke Simmern-Rheinböllen beantragt.

Es wird angeregt die Nebenanlagen wie Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie z. B. wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien, siehe hier auch Punkt 2.3 und 4.2 der textlichen Festsetzungen. Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Sollte die Speicherkapazität dieser Anlagen bedingt durch einen schlechten Durchlässigkeitswert des Bodens zu gering sein, bzw. durch die Hängigkeit des Geländes nicht realisierbar sein, werden die überschüssigen, nicht verwert- und versickerbaren Niederschlagswässer über den Regenwasserkanal dem vorhandenen zentralen Regenrückhaltebecken unterhalb der Ortslage Budenbach zugeleitet und gedrosselt dem Gewässer wieder zurückgeführt.

Landwirtschaftliche Bodenentwässerung

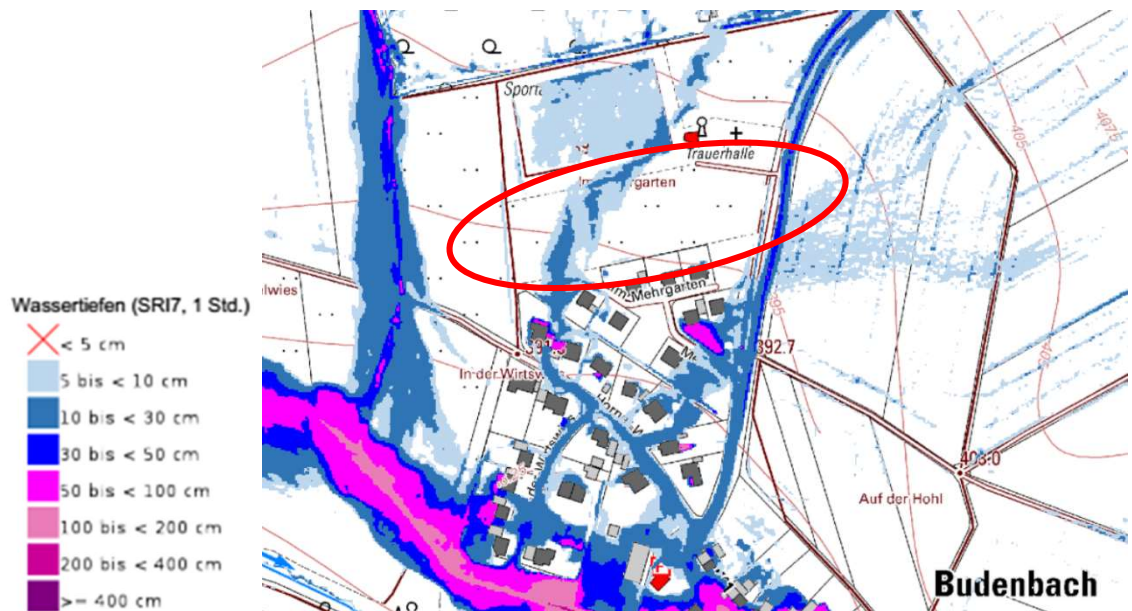
Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung sind im Planbereich, nach Aussagen der Ortsgemeinde Budenbach innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Starkregenvorsorge

Das Plangebiet befindet sich oberhalb an der nördlichen Ortsrandlage. Außengebietswässer können dem Plangebiet aus Richtung der Freizeitanlage zufließen (siehe auch Bestandssituation in der nachfolgend abgebildeten Karte). Hier wird die Ortsgemeinde Budenbach am nördlichen Plangebietsrand eine Mulde zur schadlosen Ableitung

dieser Wässer zum nächsten Gewässer westlich des Plangebiets errichten. Eine ähnliche Maßnahme wurde durch die Gemeinde auch vor der Erschließung des vorangegangenen Neubaugebiets durchgeführt, um die Flächen vor anströmenden Außengebietswässern zu schützen. Im Plangebiet selbst muss der schadlose Abfluss von Wasser bei Starkregenereignissen über den öffentlichen Verkehrsraum erfolgen. Die geforderten Nachweise zum schadlosen Abfluss von Wasser aus Starkregenereignissen werden im Rahmen der Entwässerungsplanung erbracht.

Laut Inhalt der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40-47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 50 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0-1 m/s erreicht. Das westlich des Plangebiets gelegene namenlose Gewässer zum Klingelbach stellt den Abflussweg für diesen Bereich dar. Siehe nachfolgender Kartenausschnitt:



Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Es wird festgestellt, dass das Plangebiet nicht in einem „potenziell überflutungsgefährdeten Bereich entlang von Tiefenlinien außerhalb von Auenbereichen“, also einem „Wirkbereich für Sturzfluten nach Starkregenereignissen“ liegt.

6. Immissionssituation

Straßenverkehr:

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage von Budenbach. Östlich des Plangebietes befindet sich die K 41, Ortsdurchfahrt Budenbach in Richtung Riegenroth, der geringste Abstand zur bebaubaren Fläche des allg. Wohngebietes beträgt der Abstand ca. 16 m.

Aus dem Mobilitätsatlas Rheinland-Pfalz können für die K 41 die folgenden Daten zur Verkehrsbelastung entnommen werden. Die Straßenverkehrszählung aus 2021 ergibt an der nächstgelegenen Zählstelle am Ortsausgang Budenbach DTV 509 Kfz/24 h, der SV-Anteil beträgt 3 %.

Die Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022 weist für die K 41 Lärmpegel für die maßgeblichen Tag- und Nachtwerte aus, siehe auf der folgenden Seite. Durch die das Plangebiet tangierende Straße ergaben sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionspegel nach der 16. BImSchV.

Für die Planung neuer Baugebiete wird die DIN 18005 zugrunde gelegt, die allerdings nur schalltechnische Orientierungswerte angibt, deren Einhaltung oder Unterschreitung „wünschenswert“ ist (Anhang 3 Beiblatt 1 zur DIN 18005). Durch die Rechtsprechung ist klargestellt worden, dass im Rahmen der Abwägung davon abgewichen werden kann (als „Orientierungswerte“ oder als „grober Anhalt“ heranzuziehen). Die Orientierungswerte nach DIN 18005 werden nur auf dem südöstlichsten Bauplatz geringfügig überschritten. Bei den heutigen Anforderungen an die Bauweise von Wohngebäuden, die auch ohne Vorgaben im Bebauungsplan einzuhalten sind (u. a. Fenster nach der Energieeinsparverordnung, teilweise Bau von Passivhäusern) werden auch Verbesserungen am Schallschutz erreicht, welche für die geplante Wohnbebauung einen ausreichenden Schutz darstellt.

Anhand der vorstehenden Betrachtung wird kein Bedarf gesehen, weitergehende Anforderungen zum Schallschutz festzusetzen, zumal im der Bereich entlang der Kreisstraße nur ein einziger Bauplatz betroffen ist.

Gewerbe/Landwirtschaft:

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden keine Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe.

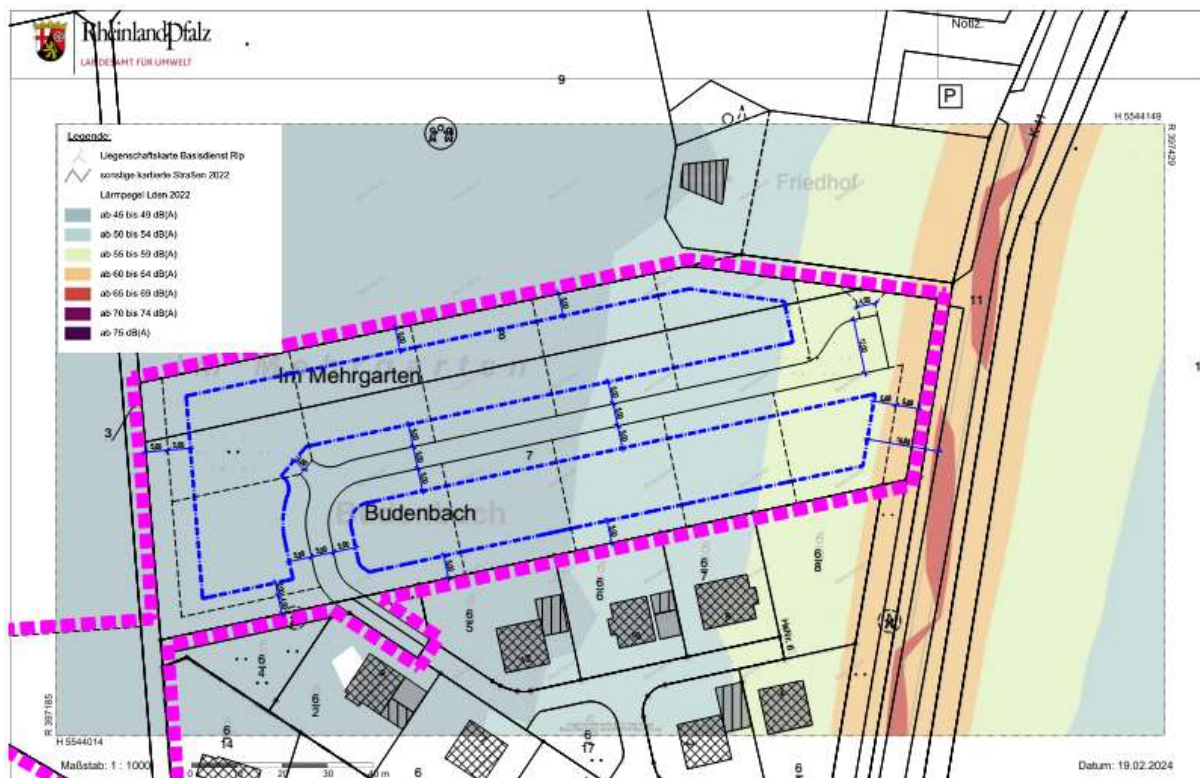
Freizeitlärm:

Der nördlich des Plangebietes gelegene Sportplatz, wird vom Sportverein für Freizeitsport während der Sommerzeit genutzt.

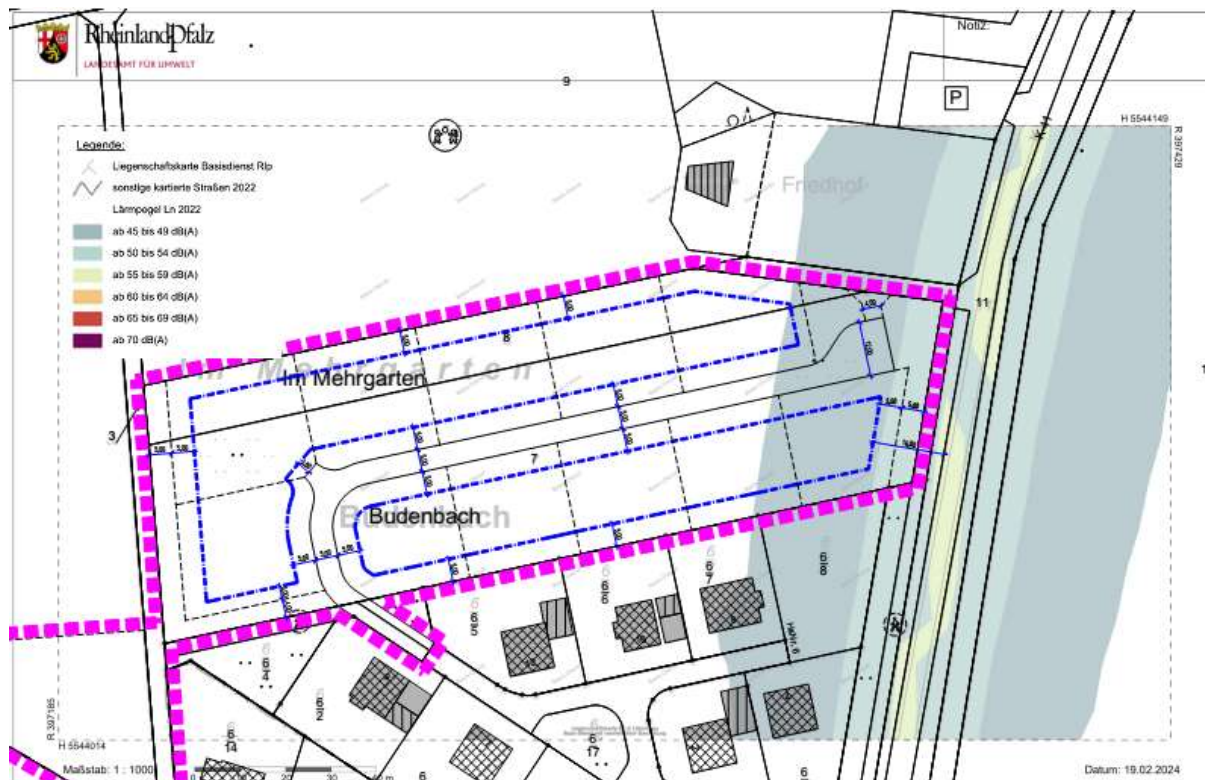
Einmal jährlich findet hier ein Sportfest statt. Ansonsten wird in den Sommermonaten sporadisch trainiert. Es finden keine Ligaspiele statt.

Bedingt durch die eingeschränkte Nutzung während des Sommers und dadurch, dass keine regelmäßigen Ligaspiele stattfinden, sind durch den Sportplatz keine Beeinträchtigungen der Wohnnutzung zu erwarten.

Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022, Tagwerte



Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022, Nachtwerte



7. Kosten

Die Baulandfläche des geplanten Baugebietes wird als Allg. Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Die Nettobaulandfläche beträgt insgesamt 7.607 m² und ist in 11 Bauplätze aufgeteilt.

Für befestigte Verkehrsflächen sind ca. 1.218 m² als Gehwege und Straßenverkehrsfläche, ausgewiesen. Es sind öffentliche Grünflächen von ca. 2.258 m² eingeplant.

Die Bruttobaulandfläche beträgt ca. 11.083 m².

Die Erschließungskosten betragen ca. 475.000,00 €.

**INGENIEURBÜRO FÜR
BAUWESEN
JAKOBY + SCHREINER**

Kirchberg, den 07.08.2024



.....
Unterschrift

Ortsgemeinde Budenbach

Budenbach, den _____

.....
Manfred Manderscheid
Ortsbürgermeister